



Postulat von Drin Alaj, Philip C. Brunner, Tabea Estermann, Thomas Gander, Alois Gössi, Barbara Gysel, Christian Hegglin, Beat Iten, Julia Küng, Andreas Lustenberger, Thomas Meierhans, Esther Monney, Jean Luc Mösch, Emil Schweizer, Michèle Schuler, Rupan Sivaganesan, Thomas Werner, Raphael Wiser und Ronahi Yener

betreffend Soforthilfe für Unwettergeschädigte im Tessin, im Wallis und in Graubünden

(Vorlage Nr. 3761.1 - 17770)

Motion von Drin Alaj, Alois Gössi, Barbara Gysel, Tabea Estermann, Christian Hegglin, Beat Iten, Julia Küng, Andreas Lustenberger, Thomas Meierhans, Jean Luc Mösch, Michèle Schuler, Rupan Sivaganesan und Ronahi Yener

betreffend finanzielle Unterstützung für Unwettergeschädigte im Tessin, im Wallis und in Graubünden

(Vorlage Nr. 3762.1 - 17771)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 10. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Postulat und die Motion wurden am 4. Juli 2024 eingereicht und am 29. August 2024 überwiesen. Wir unterbreiten Ihnen zum Postulat und zur Motion wie folgt Bericht und Antrag:

1. Ausgangslage

Die starken und wiederkehrenden Niederschläge und Gewitter haben in den Sommermonaten 2024 vielerorts zu Hochwasser geführt. Überschwemmungen und Murgänge haben grosse Schäden, insbesondere in den Kantonen Graubünden, Tessin, Wallis, Waadt und Bern angerichtet. Mehrere Menschen kamen dabei ums Leben, Hunderte mussten ihre Häuser verlassen und haben ihr Hab und Gut verloren. Strassen und Brücken wurden zerstört oder schwer beschädigt, was die betroffenen Regionen zusätzlich isolierte und die Rettungs- und Aufräumarbeiten erschwerte.

Aufgrund dieser verheerenden Unwetter haben die Postulanten beziehungsweise Motionäre gefordert, dass einerseits im Sinne einer Soforthilfe ein Betrag von 500 000 Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung und andererseits weitere 10 Millionen Franken aufgrund des hohen Ertragsüberschusses des Kantons Zug für Unwettergeschädigte in den Kantonen Tessin, Wallis und Graubünden gespendet werden sollen.

Für die Wiederinstandstellung und den Ersatz von Schutzinfrastrukturen hat der Bundesrat am 13. September 2024 dem Parlament Zusatzkredite zu den Verpflichtungskrediten von insgesamt 56,5 Millionen Franken beantragt. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und das Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100) werden die Kantone nach einem Unwetter für Sofortmassnahmen und die Instandstellung von Schutzbauten und -anlagen mit Bundesbeiträgen unterstützt. Eine Bedarfsabklärung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) hat ergeben, dass die stark betroffenen Kantone insgesamt rund 119 Millionen Franken (GR: 12 Mio., TI: 21 Mio., VS: 74 Mio., VD: 2 Mio., BE 10 Mio.) aufwenden müssen, um ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie vor den Unwettern zu erreichen. Der Bund beteiligt sich grundsätzlich mit 35 Prozent an den Kosten; im Kanton Wallis sind es 55

Prozent (Zuschlag für ausserordentliche Schutzmassnahmen gemäss Waldverordnung und Wasserbauverordnung).¹ Das Parlament hat diesem Antrag in der Wintersession 2024 zugestimmt.

Zur Unterstützung der Betroffenen haben verschiedene humanitäre Organisationen Spenden gesammelt. Neben der Schweizerischen Stiftung Glückskette (Glückskette), die sich auf die direkte Unterstützung von Privatpersonen in den am stärksten betroffenen Gebieten konzentrierte, beteiligten sich auch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK), die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden und zahlreiche weitere Hilfsorganisationen an den Hilfsmassnahmen. Neben finanziellen Spenden wurden auch Sachspenden wie Kleidung, Lebensmittel und Baustoffe gesammelt, um den Betroffenen möglichst schnell und unbürokratisch zu helfen. Die Glückskette hat rund 13 Millionen Franken gesammelt.² Beim Schweizerischen Roten Kreuz sind über 1,2 Millionen Franken eingegangen.³ Die Patenschaft Berggemeinden konnte rund 6,7 Millionen Franken für unwettergeschädigte Berggemeinden zur Verfügung stellen.⁴

Neben zahlreichen weiteren Kantonen, Städten und Organisationen hat der Regierungsrat des Kantons Zug als Zeichen der Solidarität und Unterstützung mittels Zirkularbeschluss vom 11. Juli 2024 beschlossen, einen Beitrag von 150 000 Franken an die Schweizerische Stiftung Glückskette für die von den Unwetter Betroffenen in den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis zu leisten.⁵

2. Stellungnahme zum Postulats- und Motionsanliegen

Gemäss § 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 (BGS 542.12) wird der Regierungsrat ermächtigt, für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen Beiträge für humanitäre Hilfe zulasten der Erfolgsrechnung auszurichten (Abs. 1). Pro Ereignis darf die Beitragsleistung höchstens 500 000 Franken betragen (Abs. 2).

Der Regierungsrat hat im Rahmen seiner Kompetenz gemäss § 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen mittels Zirkularbeschluss vom 11. Juli 2024 einen Beitrag von 150 000 Franken an die Glückskette als Soforthilfe für Unwettergeschädigte in den Kantonen Tessin, Wallis und Graubünden beschlossen. Dabei hat der Regierungsrat festgehalten, dass dieser Betrag adäquat auf diese drei Kantone beziehungsweise deren Krisengebiete aufzuteilen sei. Der Regierungsrat erachtet diesen Betrag als grosszügig und angemessen, um einen wirkungsvollen Beitrag zusammen mit zahlreichen weiteren Spenden und Hilfeleistungen von anderen Institutionen und Organisationen für die Unwettergeschädigten in den betroffenen Kantonen zu leisten. Eine höhere Spende lehnt der Regierungsrat ab.

Dem Regierungsrat ist es wichtig zu betonen, dass die Verantwortung für humanitäre Hilfe von verschiedenen staatlichen und gemeinnützigen Institutionen, Organisationen sowie privaten Akteuren, einschliesslich Unternehmen, getragen wird. Nach den verheerenden Unwettern im Sommer 2024 haben neben dem Bund zahlreiche öffentliche Institutionen auf regionaler und lokaler Ebene erhebliche Unterstützung geleistet, um den von den Unwettern betroffenen Regionen zu helfen.

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102426.html> (besucht am 27. Mai 2025).

² [Unwetter Schweiz: Glückskette setzt eine Million Franken für Hilfe ein | Glückskette](#) (besucht am 27. Mai 2025).

³ <https://www.redcross.ch/de/news-und-geschichten/unwetter-in-der-schweiz-hilfe-fuer-betroffene> (besucht am 27. Mai 2025).

⁴ https://patenschaftberggemeinden.ch/wp-content/uploads/2025/04/Jahresrechnung-2024-Bericht-der-Revisionsstelle-zur-Jahresrechnung_eSign.pdf (besucht am 27. Mai 2025).

⁵ https://zg.ch/news/news~_2024_7_2024-07-17-infos-des-regierungsrats~.html (besucht am 27. Mai 2025).

Neben der öffentlichen Hand und privaten Hilfsorganisationen tragen auch die Privaten selbst eine Eigenverantwortung, einen Beitrag zu leisten. Dies zeigt sich unter anderem in der Bedeutung einer angemessenen Eigenvorsorge, etwa durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung. Damit können Schäden, die durch die Natur verursacht werden, abgedeckt werden. Die Versicherung von Gebäuden ist kantonal unterschiedlich geregelt. In der Mehrheit der Kantone gibt es öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherungen. Wer in diesen Kantonen eine Immobilie besitzt, muss diese obligatorisch bei der kantonalen Gebäudeversicherung versichern. In den übrigen Kantonen gibt es keine kantonale Gebäudeversicherung. Wer in diesen Kantonen eine Immobilie besitzt, hat Elementarschäden an Gebäuden über eine private Gebäudeversicherung zu decken. In einigen wenigen Kantonen, worunter auch die vom Unwetter betroffenen Kantone Tessin und Wallis fallen, ist die Gebäudeversicherung freiwillig. Im Kanton Zug sind gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG) vom 25. Januar 2016 (BGS 722.11) sämtliche Gebäude obligatorisch bei der Gebäudeversicherung Zug versichert. Damit wird bezweckt, dass alle Gebäude im Kanton umfassend und für eine angemessene Prämie gegen Feuer- und Elementarschäden sowie gegen weitere Gefahren nach diesem Gesetz versichert sind (§ 2 Abs. 2 GebVG). Als Elementarschäden gelten Sturm, Hagel, Hochwasser und Überschwemmung, Lawinen, Schneedruck und Schneerutsch sowie Steinschlag, Felssturz und Erdbeben (§ 11 Abs. 1 GebVG). In Anbetracht dessen ist es konsequent, dass der Kanton Zug keine zusätzliche finanzielle Unterstützung für von Unwettern betroffene Kantone bereitstellt, bei denen eine Versicherung gegen Elementarschäden lediglich auf freiwilliger Basis besteht.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nach der früheren Praxis die Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses für freundeidgenössische Hilfe möglich war, wobei die gesetzliche Grundlage für derartige Beiträge jeweils neu geschaffen werden musste. Mit der Einführung des Nationalen Finanzausgleiches (NFA) wurde dies eingestellt. Der Gesamtbetrag, welcher der Kanton Zug in den NFA einzuzahlen hat, beläuft sich im Jahr 2025 auf rund 431 Millionen Franken und übersteigt damit erstmals jenen des bisherigen Spitzenreiters Kanton Zürich. Mit 3321 Franken pro Einwohnerin und Einwohner handelt es sich weiterhin um den höchsten Pro-Kopf-Betrag aller Kantone. Er ist mehr als doppelt so hoch wie derjenige des zweitplatzierten Geberkantons Schwyz und mehr als zwölfmal so hoch wie jener von Zürich.

3. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

- 3.1 das Postulat von Drin Alaj, Philip C. Brunner, Tabea Estermann, Thomas Gander, Alois Gössi, Barbara Gysel, Christian Heggin, Beat Iten, Julia Küng, Andreas Lustenberger, Thomas Meierhans, Esther Monney, Jean Luc Möschi, Emil Schweizer, Michèle Schuler, Rupan Sivaganesan, Thomas Werner, Raphael Wisser und Ronahi Yener betreffend Soforthilfe für Unwettergeschädigte im Tessin, im Wallis und in Graubünden vom 4. Juli 2024 (Vorlage Nr. 3761.1 - 17770), und
- 3.2 die Motion von Drin Alaj, Alois Gössi, Barbara Gysel, Tabea Estermann, Christian Heggin, Beat Iten, Julia Küng, Andreas Lustenberger, Thomas Meierhans, Jean Luc Möschi, Michèle Schuler, Rupan Sivaganesan und Ronahi Yener betreffend finanzielle Unterstützung für Unwettergeschädigte im Tessin, im Wallis und in Graubünden vom 4. Juli 2024 (Vorlage Nr. 3762.1 - 17771),

je nicht erheblich zu erklären.

Zug, 10. Juni 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser